

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/48 vom 20. Februar 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2008_48

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/48 du 20 février 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/48 del 20 febbraio 2009

Regeste

Art. 8 und 13 AVIG. Anspruchserfordernis der Beitragszeit verneint. Voraussetzungen für Vertrauensschutz nicht erfüllt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Februar 2009, AVI 2008/48).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wer unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit erfüllt hat laut Art. 13 Abs. 1 AVIG, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. 1.2 Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 2 und 3 AVIG). 1.3 Von der Erfüllung der Beitragspflicht ist gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG befreit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten unter anderem wegen Krankheit oder Unfall (lit. b) nicht in einem Arbeitsverhältnis stand und deshalb die Beitragszeit nicht erfüllen konnte. Zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und des Befreiungsgrunds bedarf es eines Kausalzusammenhangs. Das Hindernis muss, um wirklich kausal für die fehlende Beitragszeit zu sein, während mehr als zwölf Monaten bestanden haben (BGE 121 V 342 f. E. 5b, ARV 1986 Nr. 3 S. 14 E. 2). 1.4 Eine Kumulation von Beitragszeiten mit Zeiten der Beitragsbefreiung ist nicht möglich (KS-ALE, Januar 2007, B 170; ARV 2004 Nr. 26, S. 270, E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts, C 123/06, vom 13. Juli 2007). 1.5 Art. 13 Abs. 3 AVIG bestimmt, dass der Bundesrat zur Verhinderung eines ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezuges von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschädigung die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln kann, die vor Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen. Der Bundesrat hat gestützt auf diese Delegationsnorm Art. 12 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIV; SR 837.02) erlassen. Danach wird Versicherten, die vor Erreichung des Rentenalters der AHV pensioniert worden sind, nur jene beitragspflichtige Beschäftigung angerechnet, die sie nach der Pensionierung ausgeübt haben (Abs. 1), es sei denn, die versicherte Person sei aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig

pensioniert worden (Abs. 2 lit. a) und beziehe Altersleistungen, die geringer sind als die Entschädigung, die ihr nach Art. 22 AVIG zustünde (Abs. 2 lit. b). Gemäss Art. 18c Abs. 1 AVIG werden Altersleistungen der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen.

E. 2

2.1 Um zu klären, welche Beitragszeiten vorliegend anzurechnen sind, ist zu prüfen, ob die vorzeitige Pensionierung der Beschwerdeführerin freiwillig oder aus einem der in Art. 12 Abs. 2 AVIV genannten Gründe erfolgte. 2.2 Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang geltend, sie habe sich nicht freiwillig frühpensionieren lassen. Laut Vertrauensarzt der IV sei sie in einer adaptierten Tätigkeit arbeitsfähig. Die B.____ als langjährige Arbeitgeberin sei nicht in der Lage gewesen oder habe kein Interesse gehabt, ihr eine adaptierte Tätigkeit zur Verfügung zu stellen oder nach einer Möglichkeit zu suchen. Deshalb habe sie die Wahl gehabt, dass die B.____ ihr das Arbeitsverhältnis kündige oder dass sie sich vorzeitig pensionieren lasse. Sie habe sich für die vorzeitige Pensionierung entschieden, da ihr dies als das kleinere Übel erschienen sei; dies sei aber nicht freiwillig geschehen. 2.3 Den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist zu entnehmen, dass sie ihre Arbeitsstelle aus gesundheitlichen Gründen und somit unfreiwillig verloren hat. Jedoch war sie nicht gezwungen, sich vorzeitig pensionieren lassen, hatte sie doch auch die Möglichkeit, die Kündigung hinzunehmen und anstelle einer Alters- eine Austrittsleistung zu erhalten. Unter diesen Umständen ist die vorzeitige Pensionierung nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als freiwillig zu betrachten, weshalb Art. 12 Abs. 1 AVIV zur Anwendung gelangt (Urteil des Bundesgerichts, C 186/04, vom 15. Februar 2005, mit Hinweisen). 2.4 Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 AVIV kann der Beschwerdeführerin somit nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet werden, die sie nach der Pensionierung per 1. Januar 2007 ausgeübt hat. Im betreffenden Zeitraum weist sie lediglich eine Beitragszeit von weniger als zwei Monaten für ihre Tätigkeit bei der C.____ (12. November bis 30. Dezember 2007) auf (act. G 6.1.C116). Damit erfüllt sie die erforderliche Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten (Art. 13 Abs. 1 AVIG) offenkundig nicht, weshalb sie grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat.

E. 3

3.1 Es bleibt zu prüfen, ob sich die Beschwerdeführerin auf den Vertrauensschutz berufen kann. 3.2 Gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) sind die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen verpflichtet, im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (Abs. 1). Jede Person hat Anspruch auf grundsätzlich unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Dafür zuständig sind die Versicherungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind (Abs. 2). Der im hier zu beurteilenden Fall relevante Absatz 2 beschlägt ein individuelles Recht auf Beratung durch den zuständigen Versicherungsträger. Jede versicherte Person kann vom Versicherungsträger im konkreten Einzelfall eine unentgeltliche Beratung über ihre Rechte und Pflichten verlangen (BGE 131 V 476 E. 4.1). Das Bundesgericht hat bisher offen gelassen, wo die Grenzen der in Art. 27 Abs. 2 ATSG verankerten Beratungspflicht in generell-abstrakter Weise zu ziehen sind. Es hat jedoch entschieden, dass es auf jeden Fall zum Kern der Beratungspflicht gehört, die versicherte Person darauf aufmerksam zu

machen, ihr Verhalten könne eine der Voraussetzungen des Leistungsanspruchs gefährden (BGE 131 V 479 f. E. 4.3 in fine). Bezüglich der Beratungspflicht ist vorliegend zu beachten, dass sämtliche Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung die Versicherten über diejenigen Rechte und Pflichten aufklären, die sich aus den jeweiligen Aufgabenbereichen ergeben (Art. 76 Abs. 1 lit. a-d AVIG i.V.m. Art. 19a AVIV). Im Kanton St. Gallen sind die RAV und die Kantonale Arbeitslosenkasse im Amt für Arbeit zusammengefasst und bilden eine Verwaltungseinheit (je Art. 1 - 3 des Kantonalen Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung [sGS 361.0] und der entsprechenden Verordnung [sGS 361.11]). Eine allfällige Verletzung der Beratungspflicht seitens des RAV muss die Kantonale Arbeitslosenkasse als Beschwerdegegnerin daher gegen sich gelten lassen. Im vorliegenden Fall beschlägt die Beratungspflicht des RAV sowohl die Wiederanmeldung als auch die vorzeitige Pensionierung der Beschwerdeführerin. Zur Beratungspflicht gehörte es, die Beschwerdeführerin darüber aufzuklären, dass sie sich bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit rechtzeitig zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung anzumelden hat, da für die Erfüllung der Beitragszeit bzw. die Befreiung davon wegen Krankheit eine zweijährige Rahmenfrist ab Wiederanmeldung gilt. Ebenso gehörte es zur Beratungspflicht des RAV, die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrer vorzeitigen Pensionierung darüber zu orientieren, dass dies Einfluss auf die anrechenbare Beitragszeit haben würde.

3.3 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei anlässlich ihres ersten Beratungsgesprächs beim RAV im Dezember 2006 falsch beraten bzw. nicht richtig aufgeklärt worden, weshalb die zweite Anmeldung verspätet erfolgt sei. Es sei ihr nicht gesagt worden, dass ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung entfalle, wenn der Zeitraum zwischen ihrer letzten Arbeit und dem Antragsdatum zu lange sei (act. G 1). Wie oben dargelegt, kann der Beschwerdeführerin nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet werden, die sie nach der Pensionierung per 1. Januar 2007 ausgeübt hat, welche vorliegend weniger als zwei Monaten entspricht. Unter diesen Umständen hätte der Beschwerdeführerin jedoch auch eine Wiederanmeldung unmittelbar nach Wiedererlangung ihrer Arbeitsfähigkeit keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verschafft. Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob das RAV seine Beratungspflicht im Zusammenhang mit der Wiederanmeldung verletzt hat oder nicht, hat dies doch keinerlei Einfluss auf ihre Anspruchsberechtigung.

3.4 Was die vorzeitige Pensionierung angeht, braucht vorliegend ebenfalls nicht geprüft zu werden, ob das RAV seiner Beratungspflicht nachgekommen ist oder nicht. Aufgrund der Akten kann nämlich davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdeführerin auch ohne entsprechende Aufklärung durch das RAV für eine vorzeitige Pensionierung entschieden hätte bzw. zum fraglichen Zeitpunkt bereits entschieden hatte. So wurde die vorzeitige Pensionierung zwischen der Beschwerdeführerin und der B.____ in einem Gespräch am 13. Dezember 2006 thematisiert (act. G 6.1.C45). Am 18. Dezember 2006 teilte die Beschwerdeführerin der B.____ mit, dass sie sich für die vorzeitige Pensionierung entschieden habe (act. G 6.1.C46). In diesem Schreiben nahm sie zudem Bezug auf einen Rentenvorschlag der B.____ vom 13. September 2006 (act. G 6.1.C47). Ebenfalls am 18. Dezember 2006 meldete sie sich beim RAV ab, da sie sich vorzeitig pensionieren lasse (act. G 6.1.C5). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass eine Aufklärung durch das RAV keinen Einfluss auf den Entscheid der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer vorzeitigen Pensionierung gehabt hätte, hatte sie sich mit dieser Thematik doch schon seit längerer Zeit auseinandergesetzt, weshalb ihr Entschluss zur vorzeitigen Pensionierung feststand. Etwas anderes macht die

Beschwerdeführerin denn auch nicht geltend. 4. Im Sinne der obigen Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.